

1. Anwendungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern, wie zum Beispiel Verkäufern und Lieferanten von K+S (nachfolgend "Auftragnehmer"), in Bezug auf Bauleistungen. Des Weiteren gelten die "Bau-und Werkstoffleitfäden" von K+S.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt und sind nicht Bestandteil des Vertrages. Dies gilt nicht, wenn deren Geltung schriftlich durch K+S zugestimmt wurde. Dieses schriftliche Zustimmungserfordernis besteht auch dann, wenn die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers K+S bekannt sind und Lieferungen und Leistungen durch K+S bereits in deren Kenntnis entgegengenommen wurden.

Diese Bedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Auftragnehmern von K+S im Hinblick auf die Erbringung von Bauleistungen, unabhängig davon, ob der Auftragnehmer die Leistung selbst oder in seinem Auftrag durch Dritte erbringt. Individuelle Vereinbarungen zwischen K+S und dem Auftragnehmer haben Vorrang vor diesen Bedingungen. Hierfür bedarf es eines schriftlichen Vertrages oder einer schriftlichen Bestätigung von K+S.

2. Vertragsabschluss und Schriftform

Verträge und Vertragsänderungen sind erst dann verbindlich, wenn sie schriftlich durch K+S abgegeben oder bestätigt wurden. Ausnahmen von diesem strengen Schriftformerfordernis bedürfen ihrerseits der Schriftform.

Das Schweigen von K+S auf Angebote, Aufforderungen oder sonstige Erklärungen des Auftragnehmers gilt nur dann als Zustimmung, wenn dies zuvor ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Verträge und Vertragsänderungsschreiben, die von K+S ausdrücklich mit dem Hinweis erstellt werden, dass sie ohne Unterschrift gültig sind, genügen diesem Schriftformerfordernis.

Haben K+S und der Auftragnehmer einen Rahmenvertrag (auch Kontrakt genannt) geschlossen, unter dem durch Abrufe durch K+S weitere Verträge geschlossen werden sollen, kommen diese weiteren Verträge auch ohne eine Bestätigung des Auftragnehmers zustande. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist, höchstens jedoch innerhalb von 10 Werktagen und mindestens in Textform, dem jeweiligen Vertragsschluss widerspricht.

3. Bestandteile des Bauvertrages

Es gelten die nachfolgend aufgeführten Bestandteile – insoweit vorhanden – in der bezifferten Rang- und Reihenfolge:

- a) die Bestellung von K+S;
- b) technische Spezifikation bzw. Leistungsverzeichnis;
- c) diese Bedingungen für Bauleistungen;
- d) die Bau- und Werkstoffleitfäden von K+S;
- e) europäische Normen mit dem EN-Zeichen sowie die deutschen Normen mit dem DIN-Zeichen;
- f) Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil C;
- g) anerkannte Regeln der Technik.

4. Leistungen des Auftragnehmers (Leistungsumfang)

Soweit in der Leistungsbeschreibung und der Bestellung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die folgenden Bedingungen:

Der Auftragnehmer hat für die gesamte Dauer der Bauzeit bis zur Abnahme einen Bauleiter namentlich und schriftlich gegenüber K+S zu benennen. Ein Wechsel in der Person des Bauleiters bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch K+S. Ein Anspruch auf Zustimmung durch K+S besteht nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Bereits bei der Erarbeitung des Angebotes und in den Vertragsverhandlungen hat der Auftragnehmer die spätere Baustelle in Augenschein zu nehmen. Behinderungen oder Erschwernisse, die sich aus der Baustelle ergeben und die bei Angebotsabgabe und den Vertragsverhandlungen erkennbar sind, hat der Auftragnehmer zu klären und in seine Preise einzurechnen. Unterlässt der Auftragnehmer diese Aufklärungs- und Prüfungshandlungen, so sind alle für eine ordentliche Ausführung notwendigen und bei einer sorgfältigen Besichtigung erkennbaren Behinderungen und Erschwernisse mit den vereinbarten Preisen abgegolten.

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so anzubieten und zu kalkulieren, dass die Leistung fix und fertig und gebrauchstauglich von K+S übernommen werden kann. Die Leistung ist schlüsselfertig unter Berücksichtigung etwaiger funktionswesentlicher Schnittstellen zum Bestand und zu Leistungen anderer Unternehmer zu erbringen. Die dafür notwendigen Leistungen sind vom Auftragnehmer auch dann geschuldet, wenn sie im Einzelnen nicht in der Leistungsbeschreibung (Technische Spezifikation bzw. Leistungsverzeichnis) oder in der Bestellung benannt sind, soweit die Parteien keine abweichenden Vereinbarungen getroffen haben.

Des Weiteren hat der Auftragnehmer folgende Pflichten, die er in seine Angebotspreise einzukalkulieren hat und die damit abgegolten sind:

- Vorhalten der Baustelleneinrichtung für den Leistungsumfang des Auftragnehmers;
- Versorgung der Baumaßnahme mit Strom, Wasser, Abwasser während der Bauzeit bis zur Abnahme einschließlich der anfallenden Anschlussgebühren;
- Übernahme der Verkehrssicherungspflicht für das in Auftrag gegebene Gewerk, sowie Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft;
- d) Schutz der ausgeführten Leistungen bis zur Abnahme vor Beschädigung und Diebstahl. Hierzu gehört insbesondere auch der Schutz vor Witterungsschäden und Grundwasser;
- Feststellung und Schutz vorhandener Leitungen im Erdreich und in Bauteilen;
- f) Einholung der notwendigen behördlichen Abnahmen, einschließlich der hierdurch entstehenden eigenen Kosten und Gebühren;
- g) Durchführung der während der Bauzeit anfallenden Vermessungsarbeiten einschließlich ihrer entstehenden Kosten und Gebühren, soweit es die Bauleistungen des Auftragnehmers betrifft:



- h) Herstellung oder Beschaffung aller Bestandsunterlagen und Revisionspläne, der Bedienungsunterlagen, Bedienungsvorschriften, Verwaltungsanweisungen und Aushändigung an K+S vor der Abnahme;
- Herstellen und Unterhalten der notwendigen Zuwegungen zur Baumaßnahme;
- Reinigung der Baustelle von Verpackungsmaterial, Unrat, Verschmutzungen, usw., die die Leistungen der Bau- und Montageleistungen des Auftragnehmers betreffen oder vom Auftragnehmer verursacht wurden;
- k) persönliche Teilnahme an allen Baubesprechungen, die die Beauftragung des Auftragnehmers betreffen;
- I) Prüfung der dem Auftragnehmer von K+S überlassenen Unterlagen auf Vollständigkeit, sachliche Richtigkeit und Geeignetheit für die Ausführung der vereinbarten Bauleistungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Angaben auf Richtigkeit und Geeignetheit für die Ausführung seiner Leistungen zu kontrollieren. Diesbezügliche Bedenken hat der Auftragnehmer unverzüglich mindestens in Textform an K+S zu melden;
- m) alle branchenüblichen oder nach dem Sachzusammenhang zu der bestellten Leistung gehörenden Teile und Leistungen, auch wenn diese nicht ausdrücklich im Vertragswerk aufgeführt sind, aber für die Vertragserfüllung notwendig sind. In der Beauftragung nicht aufgeführte Nebenleistungen nach ATV (DIN 18299) gehören zum Leistungsumfang des Auftragnehmers;
- n) die zur funktionsbereiten Herstellung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlichen Werkstatt- und Montageplanungen sowie die Vorlage zur Prüfung innerhalb der vereinbarten Fristen, jedenfalls aber rechtzeitig vor Ausführung;
- o) der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von K+S abgerufenen Leistungen, die Bedarfspositionen, die Eventualpositionen, die Wahlpositionen oder alternative Positionen, die im Leistungsverzeichnis des Vertrages enthalten sind, innerhalb der vereinbarten Ausführungszeit auszuführen. Den zeitlichen Bedarf für derartige Positionen hat der Auftragnehmer bei Angebotsabgabe einzukalkulieren, soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben;
- p) der Auftragnehmer wird eigenverantwortlich dafür Sorge tragen, dass an Schnittstellen und an den weiteren seine Leistung tangierenden Schnittstellen keine Informationsverluste oder Inkompatibilitäten entstehen. Er gewährleistet, dass seine Leistungen in die Leistungen der sonstigen an der Planung und Ausführung Beteiligten voll integrierbar sind und keine Behinderungen verursachen. Der Auftragnehmer steht für die Integration in enger Abstimmung mit den übrigen an dem Vorhaben Beteiligten ein. Sämtliche hierfür erforderlichen Leistungen sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten. Auf eventuelle Schwierigkeiten, Risiken, Kostenerhöhungen oder Meinungsverschiedenheiten muss der Auftragnehmer K+S unverzüglich schriftlich hinweisen;
- q) die Mitarbeiter und Beauftragten des Auftragnehmers werden sich bei der Auftragsdurchführung in Betrieben von K+S aus Gründen der Sicherheit den dortigen Zugangskontrollen unterziehen, sich den dort üblichen Betriebszeiten und Betriebsabläufen anpassen, sowie die bei K+S geltenden Sicherheitsvorschriften beachten und diesbezüglichen Anweisungen Folge leisten;

r) vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen sind alle zur Leistungserbringung erforderlichen Materialien (zum Beispiel Bau- und Werkstoffe, Bauteile, Ersatzteile, usw.) sowie Hilfsmittel (Werkzeuge, Geräte, Maschinen, Fahrzeuge, Gerüste, Container, Energie, Wasser, usw.) ohne Anspruch auf zusätzliche Vergütung vom Auftragnehmer zu stellen. Haben die Parteien vereinbart, dass Material und/oder Hilfsmittel ganz oder teilweise von K+S beigestellt werden, sind diese vom Auftragnehmer unter Angabe der Bestellnummer und des Verwendungszwecks bei den zuständigen Stellen von K+S abzuholen und einer sofortigen Prüfung zu unterziehen. Beanstandungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen

5. Termine / Teilleistungen

Der Auftragnehmer hat die für die Leistungen vereinbarten Termine einzuhalten. Vorzeitige Leistungen oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von K+S.

Verbindliche Vertragsfristen sind der vereinbarte Fertigstellungstermin, der vereinbarte Baubeginn und ausdrücklich vereinbarte Zwischentermine. Der Auftragnehmer hat die Baustelle mit Arbeitskräften, Materialien und Hilfsmitteln so ausreichend zu bestücken, dass er die Fristen auch unter Berücksichtigung externer Einflüsse, die keine höhere Gewalt darstellen, einhalten kann. Ist dies nicht der Fall, hat er auf Verlangen von K+S unverzüglich Abhilfe zu schaffen.

Erkennt der Auftragnehmer, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er K+S darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten. Unterlässt der Auftragnehmer diese Behinderungsanzeige, so hat er die dadurch entstehenden Nachteile und Schäden zu tragen und K+S zu ersetzen. Die vorbehaltlose Abnahme einer verspäteten Leistung stellt, mit Ausnahme von Vertragsstrafen, keinen Verzicht von K+S auf Rechte im Hinblick auf die nicht rechtzeitige Leistung dar.

6. Qualitätssicherung

Der Auftragnehmer wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und K+S nach entsprechender Aufforderung nachweisen. Der Auftragnehmer wird auf Verlangen von K+S ein Qualitätsmanagementsystem gemäß ISO 9001 ff. oder gleichwertiger Art anwenden. K+S ist berechtigt, selbst oder durch beauftragte Dritte dieses Qualitätssicherungssystem zu überprüfen.

7. Prüfungen während der Vertragsdurchführung

K+S hat das Recht, die Vertragsausführung durch den Auftragnehmer zu überprüfen. K+S ist berechtigt, zu diesem Zweck während der üblichen Betriebszeit nach vorheriger Anmeldung das Werk/Betriebsgelände des Auftragnehmers bzw. die seiner Unterlieferanten zu betreten und die für die Vertragsdurchführung maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen zu besichtigen. Der Auftragnehmer und K+S tragen jeweils die ihnen durch die Prüfung entstehenden Aufwendungen selbst.

8. Einsatz von Subunternehmern

Der Einsatz von Dritten zur Vertragserfüllung und deren Austausch bedarf der vorherigen Zustimmung von K+S, die mindestens der Textform bedarf. Ist durch den Auftragnehmer bereits bei Angebotsabgabe vorgesehen, dass Dritte bei der Vertragserfüllung



eingesetzt werden sollen, hat der Auftragnehmer dies K+S bereits in seinem Angebot mitzuteilen.

9. Auftragsdurchführung / Freistellungsbescheinigung

Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen von K+S erteilte Weisungen, gegen die Güte der von K+S gelieferten Materialien und Hilfsmitteln oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er dies K+S unverzüglich schriftlich mitzuteilen (Bedenkenanmeldung).

Gemäß §§ 48 ff. EStG ist K+S als Auftraggeber verpflichtet, soweit der Auftragnehmer keine Freistellungsbescheinigung vorlegt, 15 % der Zahlung an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abzuführen. Damit K+S dieser Verpflichtung nachkommen kann, hat der Auftragnehmer K+S spätestens mit Vorlage der Rechnung das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt, die Steuernummer und die Bankverbindung des Finanzamtes des Auftragnehmers mitzuteilen. Die Mitteilung dieser Angaben durch den Auftragnehmer ist Fälligkeitsvoraussetzung für die Zahlungen. Alternativ kann der Auftragnehmer K+S eine entsprechende Freistellungsbescheinigung zusammen mit der Rechnung einreichen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Bautagebuch mit täglichen Bautageberichten zu führen und K+S bzw. dessen beauftragten Bauüberwacher wöchentlich zu übergeben. K+S sowie sein beauftragter Bauüberwacher können jederzeit Einsicht in das Bautagebuch nehmen und die Aushändigung von Durchschriften verlangen. Die Bautageberichte müssen alle für die Vertragsdurchführung und Abrechnung relevanten Angaben enthalten, wie zum Beispiel Baufortschritt, Wetter, Temperatur, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeiter, Zahl und Umfang der eingesetzten Großgeräte, Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Zustandsfeststellung, Unterbrechungen der Arbeitszeit mit der Angabe der Gründe, Unfälle, behördliche Anordnungen oder sonstige Vorkommnisse. Soweit K+S Vorlagen für das Bautagebuch zur Verfügung stellt, sind diese zu verwenden. Eine gesonderte Vergütung für diese Leistung erfolgt nicht.

Soweit die Parteien eine Vergütung nach geleisteten Stunden vereinbart haben, ist der Nachweis der geleisteten Stunden von einer vom Auftraggeber beauftragten Person in Form von Stundenzetteln täglich bestätigen zu lassen. Sofern die Bestätigung der Stunden auf dem Erfassungsbeleg des Auftragnehmers erfolgt, ist damit keine Anerkennung von Bedingungen verbunden, die von dieser Bestellung abweichen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Entsorgung sämtlicher anfallenden Abfälle gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen. Die Entsorgungsnachweise für die Durchführung der ordnungsgemäßen Entsorgung sind der Rechnung für derartige Leistungen unaufgefordert beizufügen. Ohne die Vorlage von Entsorgungsnachweisen erfolgt keine Zahlung (Fälligkeitsvoraussetzung).

10. Geänderte oder zusätzliche Leistungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, geänderte und/oder zusätzliche Leistungen gemäß § 650b BGB auf Verlangen von K+S auszuführen, wenn diese zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges erforderlich werden oder wenn K+S eine Änderung des vereinbarten Werkerfolges begehrt und die Ausführung für den Auftragnehmer zumutbar ist. Die Vergütung des Auftragnehmers bestimmt sich auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertraglichen Leistungen unter Berücksichtigung der besonderen Kosten der geforderten Leistunge.

Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene oder veränderte Leistung von K+S gefordert, so hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf zusätzliche Vergütung nur dann, wenn er den Anspruch K+S unverzüglich und vor der Ausführung schriftlich angekündigt hat und unverzüglich ein Nachtragsangebot mittels der hierfür von K+S bereitgestellten Formblättern einreicht. Das Nachtragsangebot hat sämtliche kostenmäßigen Auswirkungen einschließlich etwaiger bauzeitlicher Änderungen darzulegen und ist in die Preise abschließend einzubeziehen. Im Falle einer Anordnung zur Änderung des vereinbarten Werkerfolges hat der Auftragnehmer das Nachtragsangebot nur zu erstellen, wenn ihm die Ausführung der Änderung zumutbar ist. Macht der Auftragnehmer betriebsinterne Vorgänge für die Unzumutbarkeit dieser Anordnung geltend, trifft ihn die Beweislast hierfür. Für bauzeitliche Auswirkungen, die der Auftragnehmer nicht spätestens bei Vorlage des Nachtragsangebots mitteilt, ist eine Verlängerung der Vertragsfristen und eine Vergütung für verlängerte Bauzeit ausgeschlossen.

Die Preise sind für die geänderte oder zusätzliche Leistung unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten auf Basis der Urkalkulation des Auftragnehmers zu ermitteln. Die tatsächlich entstehenden Kosten sind nachzuweisen. Ein bei Vertragsschluss gewährter prozentualer oder pauschaler Nachlass bei der Preisbildung ist für die zusätzliche oder geänderte Leistung ebenfalls anzuwenden. Sämtliche Preisermittlungsgrundlagen wie Urkalkulation, Rechnungen von Lieferanten, usw. sind K+S gegenüber offen zu legen.

Die Höhe der Vergütung sollte nach Möglichkeit zwischen den Parteien vereinbart werden, bevor der Auftragnehmer mit der Ausführung der Leistung beginnt. Auf Anordnung von K+S hat der Auftragnehmer die Leistungen auch dann auszuführen, wenn binnen 30 Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens beim Auftragnehmer keine abschließende Einigung über die Mehrvergütung zustande gekommen ist. Die Anordnung durch K+S hat gemäß § 650b Abs. 2 BGB in Textform zu erfolgen.

Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung besteht nicht, wenn der vom Auftragnehmer geltend gemachte Nachtrag auf Umständen beruht, die aus den Angebotsunterlagen im Zusammenhang mit der Besichtigung der Baustelle für fachkundige Auftragnehmer ersichtlich gewesen wären und gleichwohl vor Vertragsschluss kein Hinweis unter Angabe der zu erwartenden Mehrkosten durch den Auftragnehmer erfolgt ist. Solche Leistungen gelten dann als Nebenleistungen, die in die mit der Technischen Spezifikation bzw. mit der Leistungsbeschreibung abgefragten Preise einkalkuliert sind.

11. Abnahme

Die Abnahme erfolgt ausschließlich förmlich durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls durch K+S und den Auftragnehmer. Das Abnahmeprotokoll wird auf einem von K+S vorgegebenen Formular erstellt. Eine Abnahme durch Ingebrauchnahme ist ausgeschlossen. Beide Parteien haben das Recht, zur Abnahme mit einer Frist von 10 Werktagen einzuladen. Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen. § 640 Abs. 2 Satz 1 BGB gilt unter der Maßgabe, dass der Auftragnehmer zweimalig mit angemessener Frist und dem Hinweis auf die Rechtsfolge der fiktiven Abnahme aufzufordern hat.

Diejenige Vertragspartei, die von dem bei der Abnahme protokollierten Zustand abweichende Tatsachen behauptet, trägt hierfür die Beweislast

Zur Abnahme hat der Auftragnehmer die für die Ingebrauchnahme erforderlichen behördlichen Genehmigungen, Abnahmen, Prüfatteste, Abnahmebescheinigungen von staatlichen besonders bestimmten



Stellen und Institutionen (TÜV, usw.) und Bedienungsunterlagen vorzulegen.

12. Gewährleistung / Ersatzvornahme

Die Gewährleistungsfrist für alle Leistungen des Auftragnehmers beträgt 5 Jahre und beginnt mit der Abnahme. Wegen der besonderen Schadensanfälligkeit von Flachdächern bzw. Foliendächern beträgt die Gewährleistungspflicht für Dachdeckerarbeiten an Flachdächern bzw. Foliendächern 10 Jahre, beginnend mit der Abnahme.

Kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nach oder erweist sich die Leistung bereits während der Ausführung und vor der Abnahme als mangelhaft oder nicht vertragsgerecht, ist K+S nach erfolglosem Ablauf einer gesetzten Frist zur Nacherfüllung und dem Ablauf einer weiteren schriftlich dem Auftragnehmer gesetzten Nachfrist, verbunden mit der Androhung der Ersatzvornahme, auch vor der jeweiligen Baufertigstellung und Abnahme zur Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt.

13. Sicherheiten

Soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, stellt der Auftragnehmer für die Dauer der Vertragsausführung eine Sicherheit in Höhe von 10 % des vorläufigen Gesamtnettobestellwertes. Diese Vertragserfüllungssicherheit erstreckt sich auf die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelbeseitigung vor Abnahme und Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen. Die Vertragserfüllungssicherheit ist in Form einer selbstschuldnerischen unbefristeten Bürgschaft einer deutschen Großbank, Sparkasse oder deutschen Kreditversicherers zu leisten. Bürgschaftsurkunde ist auf die Einreden der Aufrechenbarkeit zu verzichten, soweit nicht die Gegenforderung des Hauptschuldners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ferner ist auf die Einrede der Vorausklage zu verzichten. Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist K+S binnen 14 Werktagen nach Vertragszustellung zu übergeben. Wird die Vertragserfüllungsbürgschaft bis zur Fälligkeit der ersten Zwischenrechnung nicht übergeben, so kann K+S bis zur Stellung der Bürgschaft Zahlungen an den Auftragnehmer bis zur Erreichung der Höhe der vereinbarten Vertragserfüllungssicherheit einbehalten.

Soweit die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben, behält K+S eine Gewährleistungssicherheit in Höhe von 5 % der Nettoschlussrechnungssumme ein. Dieser Einbehalt wird an den Auftragnehmer ausgezahlt, sofern dieser eine Gewährleistungsbürgschaft in gleicher Höhe entsprechend den in Abs. 1 von Ziffer 12 genannten Anforderungen an die Bürgschaftsurkunde stellt. Die Sicherheit für Gewährleistung erstreckt sich auf die Erfüllung der Ansprüche auf Gewährleistung einschließlich Schadensersatz, sowie auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen.

Die vorgenannten Sicherheiten sind jedoch erst ab einem vorläufigen Gesamtnettobestellwert von 50.000,00 Euro zu stellen.

14. Vergütung und Abrechnung der Leistungen

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Teil-Schlussrechnungen sind ausgeschlossen. Rechnungen sind entweder als Abschlagsrechnungen oder Schlussrechnung zu bezeichnen, versehen mit der Bestellnummer, dem Bestell-/Auftragsdatum und der Projektnummer der K+S. Sie sind durchlaufend zu nummerieren. Soweit nichts anderes vereinbart

wurde, können Abschlagszahlungen erst ab einem Mindestnettorechnungsbetrag in Höhe von 10.000,00 Euro gestellt werden und es darf vom Auftragnehmer höchstens eine Abschlagsrechnung pro Kalendermonat gestellt werden.

Die Schlussrechnung ist durch den Auftragnehmer spätestens 4 Wochen nach Abnahme, mit allen notwendigen Unterlagen, in prüffähiger Form, in einfacher Ausfertigung, unter Ausweis der Mehrwertsteuer nach den gesetzlichen Vorgaben, unter Darstellung aller bisher geleisteten Zahlungen und Abschlagsrechnungen bei K+S einzureichen.

Die Abschlagszahlungen sind 30 Kalendertage nach Zugang der prüffähigen Abschlagsrechnungen bei K+S fällig. Die Schlusszahlung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Abnahme und Zugang der prüffähigen Schlussrechnung einschließlich der Dokumentation. Diese Fälligkeiten gelten nicht, soweit die Parteien Abweichendes vereinbart haben.

Verzugszinsen nach Fälligkeit gemäß § 286 Abs. 3 BGB schuldet K+S nicht, solange K+S keine schriftliche Mahnung zugegangen ist. Der Verzugszins beträgt jährlich 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Abrechnung und Vergütung nach Zeitaufwand erfolgt nur, wenn die Parteien vor Ausführung dieser Leistungen deren Abrechnung nach Zeitaufwand ausdrücklich vereinbart haben. Soweit diese Anspruchsvoraussetzung erfüllt ist, sind Zeitlohnstunden auf den von K+S zur Verfügung zu stellenden Zeitnachweisen täglich einzutragen und vollständig auszufüllen, einschließlich der Angabe des Beginns und zur Beendigung der jeweiligen Arbeiten vorzulegen. Kosten des Auftragnehmers für an die eingesetzten Mitarbeiter gezahlter Auslösung sowie Wegegelder, Übernachtungskosten zahlt K+S nur, wenn hierüber eine ausdrückliche einzelvertragliche Regelung im Voraus erfolgt ist.

Soweit die Parteien die Abrechnung der Leistung nach Aufmaß und Einheitspreisen vereinbart haben, dann sind die Einheitspreise unter der einvernehmlichen Annahme eines bestimmten Gesamtumfangs des Vertrages vereinbart. Es besteht ein Anspruch auf Anpassung der vereinbarten Einheitspreise, wenn der Umfang der tatsächlichen Leistung den angenommenen Gesamtumfang um mehr als 20 % überschreitet oder unterschreitet. Massenberechnungen, Aufmaße, Abrechnungszeichnungen und Materialverbrauchsnachweise sind durch den Auftragnehmer K+S zur Verfügung zu stellen. Massen sind nach mathematischen Formeln und nicht nach Näherungswerten zu ermitteln.

15. Kündigung des Vertrages

Unbeschadet der sonstigen gesetzlichen oder einzelvertraglich vereinbarten Kündigungsmöglichkeiten können die Parteien den Vertrag oder Teile des Vertrags gem. § 648a BGB aus wichtigem Grund kündigen, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein Festhalten an dem Vertrag nicht zuzumuten ist.

Eine schwerwiegende Vertragsstörung liegt insbesondere dann vor, wenn ein nicht geringfügiges vertragswidriges Verhalten einer der Parteien trotz Abmahnung mit Kündigungsandrohung und Nachfristsetzung nicht abgestellt wird.

K+S ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grunde berechtigt, wenn

 a) der Auftragnehmer gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung verstößt, die



entsprechend vorbezeichneten Verstöße bei seinen Nachunternehmern duldet.

- b) der Auftragnehmer einen Nachunternehmer ohne schriftliche Zustimmung von K+S beauftragt oder eine Weitergabe durch Nachunternehmer zulässt oder duldet oder Nachunternehmer auch nach Ablauf einer angemessenen Frist ohne Zustimmung weiterbeschäftigt.
- c) die Baustelle nicht ausreichend mit Arbeitskräften, Baumaterialien und Hilfsmitteln versorgt und dadurch der vereinbarte Fertigstellungstermin offenbar nicht eingehalten wird und er trotz erfolgter Mahnung zur Abstellung des Sachverhaltes innerhalb einer von K+S gesetzten angemessenen Frist verbunden mit einer Kündigungsandrohung nicht fristgerecht Abhilfe geschaffen hat.
- d) bereits während der Ausführung Leistungen des Auftragnehmers wesentliche Mängel aufweisen und diese vom Auftragnehmer nicht innerhalb einer von K+S gesetzten angemessenen Frist beseitigt werden.

Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund sind die erbrachten Leistungen vom Auftragnehmer abzurechnen. Schadensersatzansprüche oder Vertragsstrafen-Ansprüche von K+S bleiben unberührt. Nach einer außerordentlichen Kündigung, dessen Ursache der Auftragnehmer gesetzt hat, ist K+S berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen, doch bleiben seine Ansprüche auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bestehen. K+S ist auch berechtigt, auf die weitere Ausführung zu verzichten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn die Ausführung aus Gründen, die zur Entziehung des Auftrages geführt haben, für ihn kein Interesse mehr hat. K+S ist ferner berechtigt, gegen entsprechende Vergütung Baumaterialien und Hilfsmittel (wie z. B.: Geräte, Gerüste oder sonstige auf der Baustelle vorhandene andere Einrichtungen und Baustoffe sowie Bauteile) des Auftragnehmers in Anspruch zu nehmen.

Kündigungen sind schriftlich zu erklären, § 650h BGB.

Die Parteien haben gemäß § 648a Abs. 4 BGB einen Anspruch darauf, dass unverzüglich nach der Kündigung auf Verlangen einer der Parteien ein gemeinsames Aufmaß der bis zum Tag der Kündigung erbrachten Leistungen erfolgt. Verweigert eine Partei die Mitwirkung oder bleibt sie einem vereinbarten oder einem von der anderen Partei innerhalb einer angemessenen Frist bestimmten Termin zur Leistungsstandsfeststellung fern, trifft sie die Beweislast für den Leistungsstand zum Zeitpunkt der Kündigung, es sei denn sie bleibt aufgrund eines Umstandes fern, den sie nicht zu vertreten und der anderen Partei unverzüglich mitgeteilt hat.

16. Geheimhaltung

Der Auftragnehmer wird das Know-how von K+S und alle nicht öffentlich bekannten Informationen und Dokumente, insbesondere Geschäftsgeheimnisse von K+S, von denen er zum Zwecke oder bei Gelegenheit der Auftrages, den Verhandlungen oder der Auftragsdurchführung Kenntnis erlangt hat, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von K+S weder zu eigenen Zwecken verwenden, noch Dritten zugänglich machen. Von K+S überlassene Unterlagen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch K+S nicht vervielfältigt werden und sind nach Auftragsdurchführung unverzüglich an K+S zurückzugeben. Diese Verpflichtungen wird der Auftragnehmer auch seinen Mitarbeitern und Beauftragten auferlegen.

Eine Weitergabe zur Erfüllung gesetzlicher Offenbarungspflichten ist ausdrücklich zulässig. In diesem Fall ist K+S – soweit zulässig – unverzüglich und mindestens in Textform von der Weitergabe zu unterrichten

17. Überzahlungen / Abtretung / Aufrechnung / Zurückbehaltung

Der Auftragnehmer darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit K+S nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von K+S auf Dritte übertragen.

Der Auftragnehmer hat K+S jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn die Forderung, wegen der das Zurückhaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

Bei Rückforderungen von K+S wegen erfolgter Überzahlungen kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen.

18. Salvatorische Klausel / anwendbares Recht / Gerichtsstand

Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder von Teilen einer Bestimmung des Vertrages ist auf den Bestand und die Fortdauer des übrigen Vertrages ohne Einfluss.

Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ist der Auftragnehmer Kaufmann im Sinne des §§ 1 ff HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Kassel.